

Biwöchlicher Abonnementstreis in Breslau 2 Thlr. außerhalb insl. Porto 2 Thlr. 1½ Gr. Inseritionsgebühr für den Raum einer fünfseitigen Seite in Heftdruck 1½ Gr.

Nr. 108. Mittag-Ausgabe.



Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

# Zeitung.

Redaktion: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Bon-  
Ankallen Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag  
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Mittwoch, den 4. März 1868.

## Gesetz.

betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen.

Vom 28. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Bestreitung der an den König Georg mit 16 Millionen Thalern und an den Herzog Adolph zu Nassau mit 8,892,110 Thalern 1 Gr. 6 Pf. gewährten Ausgleichungssummen aus dem durch das Gesetz vom 28. September 1866, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Beratung und die Dotirung des Staatschages (Gesetz-Sammlung S. 607), eröffneten Credit wird auf Grund der Verträge vom 18. und vom 29. September 1867 genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu den im § 4 des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrages vorgeesehenen beider Anordnungen und definitiven Vereinbarungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigelegt.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt.  
Gr. v. Ikenplik. v. Mühl. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.  
Leonhardt.

An des Königs Majestät.

Berlin, 2. März 1868.

Als das Staatsministerium die Genehmigung Ew. König. Majestät für das am 29. Sept. v. J. mit dem König Georg V. getroffenen Abkommen ehrfürchtig nachsuchte, war es sich wohl bewußt, daß dadurch eine definitive Anerkennung des Prager Friedens und des durch die Ereignisse in Deutschland geschaffenen Zustandes seitens des Königs Georg nicht erlangt war. Dessenungeachtet durfte es die Allerhöchste Genehmigung befürworten, weil es in der Natur des Vertrags-Verhältnisses lag, die Fortsetzung von Feindseligkeiten des einen pacifizierenden Theiles gegen den anderen auszuschließen. Ohne die Voraussetzung eines durch die Verhandlung von selbst faktisch eintretenden Friedenstandes könnten die von Ew. König. Majestät in so großmütiger Weise gebotenen Leistungen weder gewahrt, noch angenommen werden. Eine andere Auffassung des Vertrages darf als unmöglich bezeichnet werden. In dieser Auffassung hat Deutschtand und Europa den Abschluß des Vertrages als eine Bürgschaft der Ruhe und des Friedens begrüßt, hat der Landtag der Monarchie seine Zustimmung zu den Vorlagen ertheilt, durch welche der Ausführung des Vertrages und der Verwendung der dazu erforderlichen Geldmittel eine gesetzliche Grundlage gegeben werden sollte, haben Ew. König. Majestät das betreffende Gesetz sanctionirt. Der König Georg V. aber hat durch seine Unterschrift die nothwendigen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie die ebenso nothwendigen Consequenzen des Vertrages vor ganz Europa anerkannt.

Das Staatsministerium sieht sich heute genötigt, die Thatache zu constatiren, daß diese Voraussetzungen und Bedingungen von dem anderen pacifizirenden Theile nicht erfüllt worden sind.

Der König Georg hat auch nach dem vollständigen Abschluß des Vertrages und dem diesbezüglich gemachten Anfang zur Ausführung derselben nicht unterlaufen, die Feindseligkeiten fortzusetzen, aus Unterthanen Ew. Königlichen Majestät, welche durch seine Agenten angeworben und zum Theil zur Desertion verleitet worden sind, Truppenkörper zu bilden, welche unter der ausgesprochenen Absicht, sie bei nächster günstiger Gelegenheit zu feindlichen Handlungen gegen Preußen behufs Loslösung einer Provinz des Staates zu verwenden, militärisch organisiert, mit Offizieren und Unteroffizieren versehen worden sind, und für den künftigen Dienst gegen das eigene Vaterland auf fremdem Boden militärisch eingekämpft werden. Der dienstliche Verkehr zwischen diesen Truppenheiten und der bei dem König Georg in Hiesing befindlichen Hofdienerlichkeit, die Ertheilung von Ordens und die Überbringung von Geldmitteln zur Verfolgung der Truppen von dort aus ist amtlich festgestellt worden. Der König Georg selbst hat in öffentlichen, zur Notorietät gelangten Neuherungen sich zu den feindlichen Bestrebungen gegen den preußischen Staat, welche von seiner Dienerschaft ins Werk gesetzt sind, bekannt, zur Fortsetzung derselben aufgemuntert und die Treue von Unterthanen Ew. Königlichen Majestät zu erschüttern versucht.

Die Hoffnung, daß der König Georg den Katholiken und Mahnungen befriedeter Höfe zugänglich sein und in eigener richtiger Würdigung durch den Vertrag ihm aufgefallenen Verpflichtung die Feindseligkeiten einstellen und die geworbenen Truppen entlassen würde, hat sich nicht verwirklicht.

Die Regierung Ew. Königlichen Majestät sieht sich daher auf die Mittel angewiesen, welche ihr selbst zu stehen, um ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Staatsgebietes und die Ruhe der Bewohner desselben zu genügen.

Die gerichtliche Untersuchung gegen die Personen, deren dienstliche und leitende Verlehr mit den Führern der gegen Preußen geworbenen Truppen konstatiert ist, und die Verzeugung dieser Personen in den Anklagezustand ist ausgeflossen.

Die Geiseln des Landes würden es gestatten, das gerichtliche Verfahren wegen der auf Loslösung einer Provinz des preußischen Staates gerichteten Handlungen auch auf die Person des Königs Georg auszuweiten. Die unmittelbare Folge davon würde die gerichtliche Beschlagnahme des gesammten Vermögens derselben sein. Das Staatsministerium glaubt den erhabenen Gesetzen Ew. König. Majestät zu entsprechen, wenn es in Rücksicht auf die frühere Stellung des Königs Georg sich enthält, Ew. König. Majestät diesen Weg zu empfehlen.

Der Bericht auf gerichtliches Verfahren führt aber zu der Nothwendigkeit, daß auf anderem Wege die reichen Hilfsmittel, welche dem König Georg vom Staat bemügt sind, für letzteren so lange unschädlich gemacht werden, bis für das Verhalten des Königs Georg diejenigen Bürgschaften erlangt seien, welche sich nach seinem bisherigen Verfahren als nothwendig herausgestellt haben.

Der König Georg hat durch seine Handlungen deutlich zu erkennen gegeben, daß er sich als im Kriegszustande gegen Ew. König. Majestät befindlich angeben wünsche wolle. Mit diesem Verhältniß ist es unverträglich, daß ihm von Preußen die Mittel zur Kriegsführung gegen Preußen gewährt werden.

Das Staatsministerium erachtet sich daher verpflichtet, Ew. König. Majestät ehrfürchtigstvoll vorzuwerfen, durch einen Alt der Gesetzgebung das gesammte Vermögen des Königs Georg V. für die Sicherheit des preußischen Staates, die Abwehr der vorbereiteten Angriffe und für alle Consequenzen der staatsgefährlichen Unternehmungen dieses Fürsten und seiner Agenten, sowie für die dem preußischen Staat dadurch verursachten Kosten haftbar zu machen und dasselbe zu diesen Behufe unter Sequester zu stellen, ohne die Rechte des Geheimhauses Braunschweig an der Substanz des städtischen Kidekommis, welche von denen des Königs Georg, als zeitigen Nutznachern, unabhängig sind, zu beeinträchtigen.

Die Nothwendigkeit des Actes, welchen das Staatsministerium Ew. Königlichen Majestät vorschlägt, wird nicht allein durch die Pflicht gegen das eigene Land, sondern auch durch die unabsehbare politische Rücksicht auf die Gefahren bedingt, welche jedes feindliche Unternehmen gegen einen einzelnen Staat für die Ruhe Deutschlands und den Frieden des gesamten Europa in seinen letzten Consequenzen in sich birgt.

Da die Umstände nicht mehr erlaubt haben, dem Landtage der Monarchie eine entsprechende Vorlage noch in dieser Session zu machen, so bittet das Staatsministerium Ew. König. Majestät ehrfürchtigstvoll, die allerunterhänftig beigefügte Verordnung mit Geistesstrafe, unter Vorbehalt der Vorlegung in der nächsten Sitzung des Landtages, allernächst erlassen zu wollen.

**Das Staats-Ministerium.**

Graf v. Bismarck. Freiherr v. d. Heydt. Graf v. Ikenplik.  
v. Mühl. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

## Verordnung,

betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg.

Vom 2. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. verordnen,

auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§ 1. Sämtliche nicht dem Staat Preußen verbliebene Werthobjekte, welche der Vertrag über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg vom 29. September 1867 zum Gegenstande hat, nebst den noch in Händen der preußischen Staatsregierung befindlichen Aufsichten davon, insbesondere den fälligen, bisher nicht berichtigten, sowie den künftig fällig werdenden Zinsen, werden hierdurch mit Beschlag belegt; imgleichen das hierunter nicht mitbegriffene, innerhalb des preußischen Staatsgebietes befindliche Vermögen des Königs Georg, und zwar ohne Unterschied, ob über die hier bezeichneten Objekte seit dem 29. September 1867 bereits Verfügungen des Königs Georg, namentlich Veräußerungen oder Cessionen an Dritte stattgefunden haben, oder nicht.

§ 2. Die im § 1 gedachten Gegenstände der Beschlagnahme, so weit sie sich nicht bereits auf Grund des Vertrages vom 29. September 1867 in preußischer Verwaltung befinden, sind von den damit zu beauftragenden Behörden in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

In Ausübung der Eigentumsrechte an diesen Objecten wird der König Georg durch die verwaltenden Behörden mit voller rechtlicher Wirkung vertreten. Ausstehende Forderungen sind bei Eintritt der Fälligkeit durch die verwaltenden Behörden einzuziehen.

Aus den in Beschlag genommenen Objecten und deren Nebenstücken, mit Ausübung der Rechnungslegung an den König Georg, die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung, so wie der Maßregeln zur Überwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten zu bestreiten. Verbleibende Überhälften sind dem Vermögensbestande zuzuführen.

§ 3. Verfügungen des Königs Georg über die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, insbesondere Veräußerungen und Cessionen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Zahlungen, welche der Beschlagnahme zumid erfolgen, sind als nicht gescheben, und Compensationrechte auf Grund solcher Handlungen, welche nach Publication dieser Verordnung vorgenommen werden, als nicht entstanden zu erachten. Die Ablieferung von Gegenständen, welche der Beschlagnahme unterworfen sind, an den König Georg oder nach dessen Anweisung zieht die Verbindlichkeit zur vollen Erfüllung nach sich.

§ 4. Die Wiederaufhebung der Beschlagnahme bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 5. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigelegt.

Gegeben Berlin, den 2. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Dr. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplik.

v. Mühl. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

## Deutschland.

Berlin, 3. März. [Amtliches.] Se. Maj. der König hat dem am heutigen Tage beglaubigten Großherzoglich Luxemburgischen Gesandtschaftsträger Dr. Koehl den Roten Adler-Orden zweiter Klasse und dem Herzoglich Sachsen-Weinigischen Regierungsrath Dr. Freiberg v. Oberländer zu Weinigen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse verliehen; sowie dem außerordentlichen Professor Dr. Reifferscheid zu Bonn zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau ernannt.

Der königliche Bau-Inspector Kind zu Essen ist zum königlichen Oberbau-Inspector ernannt und als solcher der königlichen Regierung zu Marienwerder überwiesen worden. — Der Kreisrichter Riesenstahl in Hedingen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wesel und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel, ernannt worden. — Der Advokat Humboldt zu Bonn ist zum Anwalt bei dem dortigen königlichen Landgerichte ernannt worden.

Dem Fabrikanten H. J. Edert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortimentsmaschine auf 5 Jahre ertheilt worden.

Berlin, 3. März. [Se. Majestät der König] empfing heute den Polizei-Präsidenten, nahmen militärische Meldungen im Beisein des Gouverneurs und des Commandanten, so wie Sr. Königlichen Hohen des Prinzen August von Württemberg, und darauf den Vortrag des Militär-Cabinets entgegen.

[Se. Königliche Hoheit der Kronprinz] wohnte gestern der ersten Sitzung des Landes-Ökonomie-Collegiums bei und brachte den Abend bei Ihren königlichen Majestäten zu. (St.-A.)

[In der gestern stattgefundenen ersten Sitzung des Bundesrats] des deutschen Zoll- und Handelsvereins bewilligte der Vorsteher desselben, Graf v. Bismarck-Schönhausen, die Bevollmächtigten, um bezeichnete als Gegenstände der Beratungen die Ausdehnung des Vereins auf Mecklenburg, Lauenburg und Lübeck, in Verbindung mit der Herstellung einer angemessenen Zollgrenze gegen Hamburg; die Festigung und Erweiterung der vertragsmäßigen Beziehungen zu Österreich; Abänderungen der Hollordnung und des Tarifs in Verbindung mit einer gleichmäßigen Besteuerung des einheimischen Tabaks; die Antrittspunkt vertragsmäßigen Beziehungen zu Spanien, Portugal und dem Kirchenstaat; eine Reihe von Maßregeln, welche dem Gebiet der Verwaltung angehören. Die Verhandlungen erledigte den Legitimationspunkt und erklärte sich auf den Vorschlag des Bundeskanzlers damit einverstanden, daß provisorisch ein der Geschäftsordnung des norddeutschen Bundes nachgebildeter Entwurf angenommen, und der Wirkliche Legations-Rath Bucher mit der Führung des Protolls betraut wurde. (St.-Anz.)

[Die Disciplinar-Untersuchungen wider die Abgeordneten Westen und Lasker] sind in den beim Obertribunal angestandenen Terminen noch nicht zum Abschluß gekommen. Beide waren vom Kammergericht wegen Neben, die sie vor dem Kriege in hohen Wahlversammlungen gehalten, zu Geldstrafen von 100 Thlr. verurtheilt und hatten gegen den abermals ausgesprochenen Grundsatz, daß jede öffentliche Opposition von Beamten strafbar sei, appelliert. Die von dem früheren Justizminister gleichfalls eingelegte und Cassation beantragende Appellation hatte Herr Leonhardt zurückgezogen. Da es sich hier nach nur noch um eine Geldstrafe handelt, hat der größere Disciplinarhof des Obertribunals die Sachen an den dafür kompetenten kleineren Senat verwiesen.

[Die Spielbanken.] Man erwartet in nächster Zeit die Veröffentlichung des vom Landtage angenommenen Gesetzes über die Spielbanken. Mit diesem Gesetz wird dann die Regierung die Angelegenheit schließlich zum Abschluß bringen; selbstverständlich wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch keine neue Verhandlung mit der Wiesbadener Gesellschaft einzuleiten sein.

[Graf Platen.] Die „Kreuzz.“ und „Nord.“ A. Z. bringen folgende Meldung: Wie wir hören, hat der Staats-Gerichtshof die Erhebung der Anklage auf Hochverrat gegen den Grafen Platen in Hiesing beschlossen.

[Orientreise.] Wie die „B. B. Blg.“ hört, hat der Geheime Ober-Medicalrath Frerichs in Begleitung des Prof. Tellkampf vorgestern eine Reise nach dem Orient angetreten. Die Herren denken gegen Ende Mai wieder in Berlin zu sein, nachdem sie Egypten, Syrien, Konstantinopel u. s. w. besucht haben.

Frankfurt a. M., 3. März. [Der Prinz Napoleon] hat sich heute Vormittag 9 Uhr nach Kassel begeben, woselbst derselbe über-

nachten will. Die Weiterreise nach Berlin erfolgt äußerem Vernehmen nach morgen früh mit dem Abends 9½ Uhr in Berlin eintreffenden Schnellzuge. In seiner Begleitung reisen die Obersten Ferri-Pisan, Mazon, Kammerherr de Courcy und Dr. Bérenger.

## Oesterreich.

Wien, 3. März. [Der Kaiser] wird, der „Oesterreichischen Correspondenz“ zufolge, bei den Begräbnisfeierlichkeiten des Königs Ludwig von Bayern durch den Erzherzog Albrecht vertreten sein.

## Italien.

Florenz, 26. Febr. [Preußen und das Schreiben Lamarmora's.] In dem Schreiben Lamarmora's an seine Wähler von Biella, schreibt man der „N. Z.“, heißt es in Betreff der Unterhandlungen mit Preußen vor dem Kriege 1866:

„Wir haben auch dabei verharrt, als das unerachtete Mißtrauen, welches das preußische Cabinet gegen uns zeigte, und seine Abneigung uns die Reciprocität zugestehen, eine geänderte Entrüstung in uns hervorrief. Wir wendeten uns an das Berliner Cabinet und stellten ihm die Wahrscheinlichkeit vor, daß Oesterreich uns angreife. Jenes Cabinet legt aber den geschlossenen Offensiv- und Defensiv-Tractat so aus, als wenn derselbe nicht gleich bindend für beide Theile wäre, und gab uns nicht die Zusicherung, daß es den Krieg beginnen würde, wenn Oesterreich unsere Grenzen überschritte.“

Man versichert, daß diese Angaben zu Reclamationen von preußischer Seite Anlaß gegeben haben, und daß der General einen Nachtrag zu jenem Sendschreiben veröffentlichten wird, worin die Sache näher erläutert und der Anlaß zu jenen Reclamationen beseitigt werden soll. Jenes Schreiben soll in seinem ersten Entwurf noch stärkere Aussfälle gegen Preußen in Bezug auf die Ereignisse von 1866 enthalten haben, welche jedoch bei der durch einige literarische Freunde des Verfassers bewilligten Revision beseitigt worden wären. Die Abneigung des Generals Lamarmora gegen Preußen hat ihren Grund in den Vorwürfen, welche ihm von Berlin aus wegen der Unfähigkeit des italienischen Heeres nach der Schlacht bei Custozza gemacht worden sind; denn der General ist sehr empfindlich gegen persönliche Angriffe und gegen jedes wahre oder vermeintliche Unrecht, welches seiner Person angethan wird, und verharrt unerschütterlich bei der einmal in solchen Dingen vorgesetzten Meinung; dazu kommt noch, daß die Stimmung in Frankreich sich gegen Preußen auspricht, was auf Lamarmora einen unwiderrücklichen Einfluß ausübt.

Lamarmora wird überdies von seinen Freunden unaufhörlich auf den Weg der Offenlichkeit gedrängt, weil sie darin ein Mittel erblicken, ihn selbst gegen seine Absicht als Kandidat für die Präsidentschaft im Consell aufzustellen. Die angeblichen preußischen Reclamationen werden daher als eine passende Veranlassung zur Herausgabe einer neuen Broschüre ergriffen. Dieses Verharren einer kleinen politischen Fraktion bei der Candidatur Lamarmoras ist um so auffallender, als in möggebenden und wohunterrichteten Kreisen nach den letzten parlamentarischen Erfolgen des Cabinets Menabrea für längere Zeit hinaus die Möglichkeit eines Ministerwechsels in Abrede gestellt wird.

[Der König.] Zur römischen Frage.] Der König hat sein Abreise nach Turin aufgeschoben, er erschien gestern auf dem Corso

### Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

kratischen Familien angehörenden Damen bezeichnet; doch scheint diese Wahl nicht zu gefallen, weil eine der Designirten in den Mailänder Salons Beiträge zur Chronique scandaleuse geliefert haben soll, in welche auch der Name des Kronprinzen hineingezogen wird. — Die "Patria" von Neapel berichtet, daß der Herzog von Asti sich in einigen Tagen an Bord eines Kriegsschiffes nach Sizilien begeben werde, um die Küsten-Befestigungen der Insel zu inspizieren. Er werde sich einige Zeit in Palermo aufhalten, wohin ihm die Herzogin folgen werde. — Die Missbräuche, welche bei der Verleihung des Mauritius- und Lazarus-Ordens vorgekommen sind, haben zu einer Revision der Ordens-Statuten Anlaß gegeben; es wird nächstens ein neues Reglement in Kraft treten, nach welchem bei neuen Verleihungen bei Abwägung der betreffenden Verdienste mit großer Strenge vorzugehen werden soll. Zugleich soll bei Gelegenheit der Vermählung des Kronprinzen ein neuer Orden „Corona d'Italia“ gestiftet werden, bei dessen Verleihung auch Ausländer berücksichtigt werden sollen, welche den neuen strengeren Anforderungen in Betreff der St. Mauritius- und Lazarus-Orden nicht zu entsprechen im Stande wären.

**Nom.**, 26. Februar. [Der Papst und die Gräfin Pianciani.] Vor drei Wochen etwa, schreibt man der „R. S.“ erfreute Graf Pianciani, der zu der päpstlichen Robelarde gehört, den Papst, seinem Bruder, dem garibaldischen Oberst Pianciani, einen kurzen Besuch in Rom zu gestatten, da ihre Mutter schwer krank sei und den abwesenden Sohn zum letzten Male sehen wolle. Der Papst schreibt erfreut über dies Gefühl und schlug es kurzerhand ab. Die alte Gräfin ist inzwischen gestorben und vermachte, wie dies bei dem römischen Adel Sitte ist, dem Papst ein Andenken. Es war ein Papierbeschwerer von großem Werth; der Papst nahm ihn aber nicht an. Gräfin Pianciani war eine geb. Prinzessin Ruspoli und die Tochter der Prinzessin Christine Bonaparte.

### Frankreich.

\* **Paris**, 1. März. [Zur orientalischen Frage.] Baron Budberg hat gestern mit dem Marquis de Moustier eine lange Unterredung gehabt. Lant „France“ hätte er auch schon im Gespräch mit mehreren Staatsmännern Gelegenheit genommen, für die Aufrichtigkeit der Friedensliebe seiner Regierung und für deren festen Entschluß, sich in den die Christen des Orients betreffenden Fragen durchaus nicht von den anderen Cabinetten zu trennen, entschiedenes Zeugniß einzulegen.

[Über die Hungersnoth in Algerien] bringt der „Médecin de l'Algérie“ endlich officielle Nachrichten und sucht darzustellen, wie sehr die bisherigen Angaben übertrieben gewesen seien. Nachdem er die Districte aufgezählt, wo verhältnismäßig keine Noth herrscht, sagt er:

Was die Sterblichkeit betrifft, welche wirklich dem Elende zugeschrieben werden muß, so hat die Regierung gesucht, sich davon so genau wie möglich Rechenschaft zu geben. Sie hat bei jedem Stamme die Zahl der Todesfälle, welche statt gefunden haben, seit dem Augenblicke des Aufschwungs des Cholera bis zum 1. Februar d. J. mit der Zahl der Todesfälle in der gleichen Periode des vorigen Jahres verglichen. Es geht aus dieser Vergleichung hervor, daß die Überzahl der Todesfälle dieses Jahres 1874 beträgt, eine Zahl, welche bestätigt ist durch Nachforschungen, die mit aller möglichen Sorgfalt und Genauigkeit in jedem Stamme des Civil- wie des Militär-Territoriums ange stellt wurden.

Diese Aufstellung mindert zwar die von Herrn Lanjuinais gemachte Angabe von 100,000 oder 80,000 Todesfällen, und die des Herren Leblanc de Trevois von 200,000 um ein Bedeutendes; da es aber bei den Arabern kein geordnetes Civilstands-Register giebt, so bleiben alle Zahlenangaben mehr oder minder amähernde Schätzungen, und die vom Regierungs-Organ genannte Zahl ist noch immer groß genug.

[Baron Jerome David,] der Vice-Präsident des gesetzgebenden Körpers, hat Herrn Havin brieftisch angezeigt, daß er morgen in der Sitzung nicht präsidentiren werde, um die Vorwürfe, die ihm wegen seines neulichen Verhaltens gemacht werden sollten, als unrichtig und ungerecht zurückweisen zu können.

### Provinzial - Zeitung.

**Breslau**, 4. März. [Unglücksfall.] Am 2. d. Ms., Mittags, löste sich von dem Giebel des Hauses Oblausserstraße 72 ein Stück des Gesimses ab und beschädigte beim Herafspringen auf die Straße einen 9jährigen Knaben am Kopfe.

m. [Feuer.] Gestern Abend 7 Uhr fand in dem Hause Nr. 12 der Laurentiusstraße ein Schornsteinbrand statt, der zwar zu einer Alarmierung der Feuerwehr Veranlassung gab, in kurzer Zeit aber befeitigt war. [Mortalitätsliste.] In der Zeit vom 31. Januar bis 28. Februar 1868 sind hierorts incl. 219 todgeborene Kinder als gestorben volständig angemeldet worden: 219 männliche und 182 weibliche, in Summa 401 Personen. Unter diesen befinden sich: a. todgeborene: ehelich 16, unehelich 8; b. dem Alter nach: unter 1 Jahr ehelich 98, unehelich 36, von 1—5 Jahren ehelich 44, unehelich 5, von 5—10 Jahren 7, von 10—20 Jahren 12, von 20—30 Jahren 34, von 30—40 Jahren 42, von 40—50 Jahren 36, von 50—60 Jahren 26, von 60—70 Jahren 24, von 70—80 Jahren 11, von 80—90 Jahren 7, von 90—100 Jahren 1, Summa 401 Personen. (Int.-Bl.)

— **Breslau**, 2. März. [Die zweite Schwurgerichtsperiode] dieses Jahres wurde unter dem Vorsitz des Stadtgerichtsraths Rosenberg eröffnet. Als Beisitzer fungirten die Stadtgerichtsräthe Wendt und Scholz, Stadtrichter Mächtig und der Ger. Amt. Scheurich. Die Staatsanwaltschaft vertrat der erste Staatsanwalt Heder. Die Vertheidigung führte in beiden zur Verhandlung anstehenden Sachen der App. Ger. Referendarius Levy. Es lagen nur schwere Diebstähle vor. Interessant war mir die zweite Verhandlung gegen die unterhebliche Anna Johanna Caroline Hänsch nicht sowohl wegen des Objekts des Diebstahls, als der Art der Verüstung, als vielmehr wegen der Identitätsfrage bezüglich der Angeklagten. Diese sollte nämlich im Sommer 1868 bei den Fleisch- und Endröhrenleuten in Bischwiller Breslau sich vermietet, einen Tag darauf jedoch nach Verübung eines gewaltsamen Diebstahls diesen Dienst verlassen haben. Sie wurde auf das Bestimmteste von den Endröhrenleuten recognoscirt und als ein Geschworener auf eine charakteristische Narbe nebst Falte im Gesicht der Angeklagten aufmerksam gemacht, auch diese Merkmale als bei der Diebin vorhanden gewesen von der Endrich bestätigt. Es gelang jedoch der ausgezeichneten Vertheidigung des Appell. Ger. Referendarius Levy, diese Recognoscirung auf das richtige Maß zurückzuführen und bei den Geschworenen die Überzeugung zu begründen, daß die Angeklagte nicht die Thäterin gewesen sei, so daß sie das Nichtschuldig aussprachen und hierauf die Freisprechung erfolgte.

= [Stiftung.] Der frühere Landes-Aelteste der Oberlausitz, Graf Löben, hat, wie die Zeidl. Correspondenz meldet, eine Stiftung für arme Adlige männlichen und weiblichen Geschlechts im Betrage von 60,000 Thlr. gegründet.

**Bronk**, 2. März. [Entdeckung des Postdiebstahls.] Der am 28. d. M. hier selbst verübte Diebstahl von ca. 3000 Thlr. aus dem zwischen unserem Bahnhofe und dem Postgebäude fahrenden Postwagen ist ermittelt und das Geld aufgefunden worden. Die Ermittlung, zu welcher am ersten Tage keine Spur aufzufinden war, ist dem energischen Einschreiten des Herrn Überpostdirectors aus Posen zu danken, welcher alsbald mit dem Herrn Staatsanwalt aus Samter und dem Herrn Polizei-Inspector aus Posen herbergeilt war. Unser Herr Bürgermeister ist dabei unter Hilfe der Kreis- und Orts-Gendarmerie mit großer Umsicht verfahren, und ist das glückliche Resultat auch deren raschster Thätigkeit mit zuzuschreiben. Der Dieb, ein Post-Zubehör, hat sich nur kurze Zeit im Besitz des gestohlenen Geldes befunden und mag sich bei der nach allen Richtungen hin entwideten Thätigkeit der Sicherheits-Organen wohl nicht heimlich dabei gefühlt haben. (Ostd. Blg.)

### Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grad. n. Breslauer Eluinen, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Ba- rometer.	Zu- tempera- tur.	Richtung und Stärke.	Weiter.
Breslau, 3. März 10 U. Ab.	333,85	-1,0	NW. 3.	Trübe.
4. März 6 U. Mrg.	335,21	-4,0	W. 1.	Heiter, Reif.

Breslau, 4. März. [Wasserstand.] D. P. 20 F. 1 B. U. P. 9 F. 8.8.

Ausmäßige amtliche Wasser-Rapporte.

Brieg, 4. März, 6 Uhr früh. Wasserstand am Oberpegel 18 Fuß 11 Zoll, am Unterpegel 14 Fuß - Zoll.

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672

672</